

**U N E S C O**

**KONVENTION**

**ZUM SCHUTZ DES IMMATERIELLEN KULTURERBES**

**Paris, den 17. Oktober 2003**

Offizielle Übersetzung Luxemburgs mit redaktioneller Unterstützung der UNESCO-Nationalkommissionen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz

## Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, im Folgenden „UNESCO“ genannt, die vom neunundzwanzigsten September bis siebzehnten Oktober 2003 in Paris zu ihrer 32. Tagung zusammengetreten ist –

*unter Bezugnahme* auf die bestehenden internationalen Rechtsinstrumente zu den Menschenrechten, insbesondere auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 und auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966;

*angesichts* der Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Triebfeder kultureller Vielfalt und Garant der nachhaltigen Entwicklung, wie hervorgehoben in der Empfehlung der UNESCO zur Bewahrung traditioneller Kultur und Folklore von 1989, der Allgemeinen Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt von 2001 und der Erklärung von Istanbul, die 2002 vom dritten Runden Tisch der Kulturminister verabschiedet wurde;

*angesichts* der weit reichenden Wechselwirkung zwischen dem immateriellen Kulturerbe und dem materiellen Kultur- und Naturerbe;

*in Anerkennung der Tatsache*, dass die Prozesse der Globalisierung und des gesellschaftlichen Wandels, neben den Bedingungen, die sie für einen neuen Dialog zwischen Gemeinschaften schaffen, auch - wie die Phänomene von Intoleranz - große Gefahren für den Verfall, den Verlust und die Zerstörung des immateriellen Kulturerbes mit sich bringen, insbesondere angesichts des Fehlens von Mitteln zum Schutz dieses Erbes;

*im Bewusstsein* des allgemeinen Willens und des gemeinsamen Anliegens, das immaterielle Kulturerbe der Menschheit zu schützen;

*in Anerkennung der Tatsache*, dass Gemeinschaften, insbesondere autochthone Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen eine wichtige Rolle bei der Schaffung, beim Schutz, bei der Pflege und bei der Wiederherstellung des immateriellen Kulturerbes spielen und auf diese Weise einen Beitrag zur Bereicherung der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität leisten;

*eingedenk* der weitreichenden Folgen der Tätigkeit der UNESCO im Bereich, normativer Instrumente für den Schutz des Kulturerbes zu schaffen, insbesondere des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972;

*weiterhin eingedenk der Tatsache*, dass bis heute kein multilaterales Instrument zum Schutz des immateriellen Kulturerbes mit verbindlichem Charakter existiert;

*von der Erwägung geleitet*, dass die bestehenden internationalen Übereinkünfte, Empfehlungen und Beschlüsse zum Kultur- und Naturerbe durch neue Bestimmungen zum immateriellen Kulturerbe wirksam bereichert und ergänzt werden sollten;

*in der Erwägung* der Notwendigkeit, ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seinen Schutz zu entwickeln, insbesondere bei den jungen Generationen;

*von der Erwägung geleitet*, dass die internationale Gemeinschaft zusammen mit den Vertragsstaaten dieser Konvention im Geiste der Kooperation und gegenseitigen Hilfe einen Beitrag zum Schutz dieses Erbes leisten sollte;

*unter Hinweis* auf die Programme der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe, insbesondere auf die Proklamation der Meisterwerke des mündlich überlieferten und immateriellen Erbes der Menschheit;

*unter Berücksichtigung* der unschätzbaren Rolle des immateriellen Kulturerbes als Mittel zur Förderung der Annäherung, des Austausches und des Verständnisses zwischen den Menschen –

*beschließt* am siebzehnten Oktober 2003 diese Konvention.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1: Ziele der Konvention**

Die Ziele dieser Konvention sind:

- a) der Schutz des immateriellen Kulturerbes;
- b) die Sicherung des Respekts vor dem immateriellen Kulturerbe der betreffenden Gemeinschaften, Gruppen und Individuen;
- c) die Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner gegenseitigen Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- d) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung.

### **Artikel 2: Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Konvention

1. sind unter „immateriellem Kulturerbe“ die Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume – zu verstehen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Dieses immaterielle Kulturerbe, das von einer Generation an die nächste weitergegeben wird, wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte ständig neu geschaffen und vermittelt ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität. Auf diese Weise trägt es zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei. Im Sinne dieser Konvention findet nur dasjenige immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte sowie der Forderung nach gegenseitiger Achtung zwischen den Gemeinschaften, Gruppen und Individuen und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht.
2. Das „immaterielle Kulturerbe“, so wie es in Absatz 1 oben definiert ist, wird unter anderem in folgenden Bereichen sichtbar:
  - a) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Träger immateriellen Kulturerbes;

- b) darstellende Künste;
  - c) gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste;
  - d) Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum;
  - e) Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken.
3. Unter „Schutz“ sind Maßnahmen zu verstehen, die auf die Sicherung der Lebensfähigkeit des immateriellen Kulturerbes gerichtet sind, einschließlich der Identifizierung, der Dokumentation, der Erforschung, der Bewahrung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch formale und informelle Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.
  4. Als „Vertragsstaaten“ gelten die Staaten, die an diese Konvention gebunden sind und zwischen denen sie in Kraft getreten ist.
  5. Diese Konvention findet *mutatis mutandis* auf die in Artikel 33 bezeichneten Gebiete Anwendung, die gemäß den in dem genannten Artikel angeführten Bedingungen Vertragsparteien werden. In diesem Sinne schließt der Begriff „Vertragsstaaten“ auch diese Gebiete ein.

### **Artikel 3: Bezug zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten**

Kein Teil dieser Konvention kann dahingehend ausgelegt werden,

- a) dass durch ihn der Status der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 zum Welterbe erklärten Güter geändert oder das Niveau des Schutzes dieser Güter verringert wird, mit denen ein Teil des immateriellen Kulturerbes in einem direkten Zusammenhang steht; und/oder
- b) dass hierdurch die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten berührt werden, die sich aus einem internationalen Rechtsinstrument zur Regelung der geistigen Eigentumsrechte oder der Nutzung der biologischen und ökologischen Ressourcen, deren Bestandteil sie sind, ergeben.

## **II. Organe der Konvention**

### **Artikel 4: Vollversammlung der Vertragsstaaten**

1. Es wird eine Vollversammlung der Vertragsstaaten eingerichtet, im Folgenden „die Vollversammlung“ genannt. Die Vollversammlung ist das souveräne Organ dieser Konvention.
2. Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie kann zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn sie dies beschließt oder wenn das Zwischenstaatliche Komitee für den Schutz des immateriellen Kulturerbes oder mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten einen entsprechenden Antrag an die Vollversammlung richten.
3. Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **Artikel 5: Zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des immateriellen Kulturerbes**

1. Hiermit wird innerhalb der UNESCO ein Zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des immateriellen Kulturerbes eingerichtet, im Folgenden als „das Komitee“ bezeichnet. Ihm gehören Vertreter von 18 Vertragsstaaten an; sie werden von den Vertragsstaaten gewählt. Sie treten zur Vollversammlung zusammen, sobald diese Konvention in Übereinstimmung mit Artikel 34 in Kraft tritt.
2. Die Zahl der dem Komitee angehörenden Mitgliedstaaten wird auf 24 erhöht, sobald der Konvention 50 Vertragsstaaten beigetreten sind.

### **Artikel 6: Wahl und Amtszeit der Mitgliedstaaten des Komitees**

1. Bei der Wahl der Mitgliedstaaten des Komitees sind die Grundsätze einer gleichgewichtigen geographischen Verteilung und einer ausgewogenen Rotation zu beachten.
2. Die Mitgliedstaaten des Komitees werden von den Vertragsstaaten der Konvention, auf einer Vollversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
3. Die Amtszeit der Hälfte der Mitgliedstaaten des Komitees, die bei der ersten Wahl bestellt werden, ist jedoch auf zwei Jahre begrenzt. Diese Staaten werden bei der ersten Wahl durch Los ermittelt.
4. Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Mitgliedstaaten des Komitees von der Vollversammlung neu gewählt.
5. Sie wählt außerdem so viele Mitgliedstaaten des Komitees wie nötig, um freie Plätze zu besetzen.
6. Ein Mitgliedstaat des Komitees kann nicht für zwei aufeinander folgende Amtszeiten gewählt werden.
7. Die Mitgliedstaaten des Komitees bestellen zu ihren Vertretern Personen, die Sachverständige auf den verschiedenen Gebieten des immateriellen Kulturerbes sind.

### **Artikel 7: Aufgaben des Komitees**

Unbeschadet sonstiger Aufgaben, die ihm mit dieser Konvention übertragen werden, nimmt das Komitee folgende Aufgaben wahr:

- a) Förderung der Ziele der Konvention, Unterstützung und Sicherstellung der Überwachung ihrer Durchführung;
- b) Beratung im Hinblick auf beispielhafte Modellprojekte und Abgabe von Empfehlungen zu Maßnahmen zum Schutz des immateriellen Kulturerbes;
- c) Erarbeitung und Vorlage eines Entwurfs für die Verwendung der Mittel des Fonds zur Genehmigung durch die Vollversammlung in Übereinstimmung mit Artikel 25;
- d) Beschaffung zusätzlicher Mittel in Übereinstimmung mit Artikel 25;

- e) Erarbeitung operationeller Richtlinien für die Umsetzung der Konvention und Vorlage der Richtlinien zur Genehmigung durch die Vollversammlung;
- f) Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 29 und Erstellung einer Zusammenfassung für die Vollversammlung;
- g) Prüfung der von den Vertragsstaaten eingereichten Anträge und Entscheidung anhand objektiver Auswahlkriterien, die von ihm festgelegt und von der Vollversammlung genehmigt wurden:
  - i) über die Aufnahme in die Listen und die Vorschläge, die in Artikel 16, 17 und 18 erwähnt sind;
  - ii) über die Bewilligung internationaler Unterstützung gemäß Artikel 22.

### **Artikel 8: Arbeitsweise des Komitees**

1. Das Komitee ist der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Es erstattet ihr über alle seine Tätigkeiten und Entscheidungen Bericht.
2. Das Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder verabschiedet wird.
3. Das Komitee kann beratende *ad hoc*-Gremien zeitlich befristet einsetzen, die es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält.
4. Das Komitee kann Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts oder natürliche Personen, die nachgewiesene Kompetenzen auf den verschiedenen Gebieten des immateriellen Kulturerbes besitzen, zu seinen Sitzungen einladen, zur Beratung spezifischer Fragen.

### **Artikel 9: Akkreditierung beratender Organisationen**

1. Das Komitee schlägt der Vollversammlung die Akkreditierung von Nichtregierungsorganisationen vor, die nachgewiesene Kompetenzen auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes besitzen. Diese Organisationen üben beratende Funktionen für das Komitee aus.
2. Das Komitee schlägt der Vollversammlung des weitern die Kriterien und Modalitäten für diese Akkreditierung vor.

### **Artikel 10: Das Sekretariat**

1. Das Komitee wird unterstützt vom Sekretariat der UNESCO.
2. Das Sekretariat bereitet die Dokumentation der Vollversammlung und des Komitees sowie den Entwurf der Tagesordnung ihrer Sitzungen vor und ist für die Durchführung der Beschlüsse beider Gremien verantwortlich.

### III. Schutz des immateriellen Kulturerbes auf nationaler Ebene

#### **Artikel 11: Rolle der Vertragsstaaten**

Jeder Vertragsstaat hat die Aufgabe,:

- a) die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zu ergreifen;
- b) als Teil der in Artikel 2 Absatz 3 angeführten Schutzmaßnahmen die verschiedenen Elemente des immateriellen Kulturerbes, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, unter Beteiligung der relevanten Gemeinschaften, Gruppen und Nichtregierungsorganisationen zu identifizieren und zu bestimmen.

#### **Artikel 12: Inventarlisten**

1. Zur Sicherstellung der Identifizierung als Voraussetzung für den Schutz erstellt jeder Vertragsstaat in einer seiner Situation angemessenen Form eine oder mehrere Inventarlisten des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes. Diese Listen werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.
2. Bei der periodischen Vorlage seines Berichtes im Komitee gemäß Artikel 29 legt jeder Vertragsstaat aussagekräftige Informationen über diese Inventarlisten vor.

#### **Artikel 13: Sonstige Schutzmaßnahmen**

Zur Sicherstellung des Schutzes, der Entwicklung und der Erhaltung des Wertes des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes unternimmt jeder Vertragsstaat Anstrengungen:

- a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, die Funktion des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft aufzuwerten und den Schutz dieses Erbes in Programmplanungen einzubeziehen;
- b) eine oder mehrere Fachstellen zu benennen oder einzurichten, die für den Schutz des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zuständig ist/sind;
- c) wissenschaftliche, technische und künstlerische Untersuchungen sowie Forschungsmethoden im Hinblick auf den wirksamen Schutz des immateriellen Kulturerbes, insbesondere des gefährdeten immateriellen Kulturerbes, zu fördern;
- d) geeignete rechtliche, technische, administrative und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind:
  - i) den Auf- oder Ausbau von Ausbildungseinrichtungen für die Verwaltung des immateriellen Kulturerbes sowie die Weitergabe dieses Erbes im Rahmen von Foren und andern Örtlichkeiten zu fördern, die dazu bestimmt sind, dieses Erbe darzustellen, wiederzugeben und zum Ausdruck zu bringen;

- ii) den Zugang zum immateriellen Kulturerbe zu gewährleisten, gleichzeitig aber die herkömmlichen Praktiken zu achten, die für den Zugang zu besonderen Aspekten dieses Erbes gelten;
- iii) Dokumentationszentren für das immaterielle Kulturerbe einzurichten und den Zugang zu diesen zu erleichtern.

**Artikel 14: *Bildung und Erziehung, Sensibilisierung und Stärkung professioneller Kapazitäten***

Jeder Vertragsstaat bemüht sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel,:

- a) die Anerkennung, die Achtung und die Aufwertung des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft sicherzustellen, insbesondere mit Hilfe von:
  - i) Bildungs-, Sensibilisierungs- und Informationsprogramme für die breite Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen;
  - ii) speziellen Bildungs- und Trainingsprogrammen in den betreffenden Gemeinschaften und Gruppen;
  - iii) Ausbildungsaktivitäten im Bereich des Schutzes des immateriellen Kulturerbes insbesondere für den Verwaltungs- und wissenschaftlichen Forschungsbereich; und
  - iv) informellen Wissensweitergabe;
- b) die Öffentlichkeit ständig über die Gefahren zu unterrichten, die dieses Erbe bedrohen, sowie über die Aktivitäten, die in Anwendung dieser Konvention durchgeführt werden;
- c) Bildungsmaßnahmen zum Schutz von Naturräumen und Gedenkstätten zu fördern, deren Existenz für den Ausdruck des immateriellen Kulturerbes erforderlich ist.

**Artikel 15: *Beteiligung der Gemeinschaften, Gruppen und Individuen***

Im Rahmen seiner Tätigkeiten zum Schutz des immateriellen Kulturerbes bemüht sich jeder Vertragsstaat um eine möglichst weitreichende Beteiligung der Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls der Individuen, die dieses Erbe schaffen, erhalten und weitergeben, und um ihre aktive Einbeziehung in das Management des Kulturerbes.

**IV. Schutz des immateriellen Kulturerbes auf internationaler Ebene**

**Artikel 16: *Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit***

1. Um eine stärkere Sichtbarkeit des immateriellen Kulturerbes zu gewährleisten, das Bewusstsein für seine Bedeutung zu stärken und den Dialog bei gleichzeitiger Achtung der kulturellen Vielfalt zu fördern, wird das Komitee auf Vorschlag der betreffenden Vertragsstaaten eine repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit erstellen, auf dem neuesten Stand halten und veröffentlichen.

2. Das Komitee erarbeitet die Kriterien für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung dieser repräsentativen Liste und legt sie der Vollversammlung zur Genehmigung vor.

**Artikel 17: *Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf***

1. Um geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, wird das Komitee eine Liste des dringend schutzbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufstellen, auf dem neuesten Stand halten und veröffentlichen und dieses Erbe auf Antrag des betreffenden Vertragsstaates in die Liste aufnehmen.
2. Das Komitee erarbeitet die Kriterien für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung dieser Liste und legt sie der Vollversammlung zur Genehmigung vor.
3. In Fällen höchster Dringlichkeit – deren objektive Kriterien auf Vorschlag des Komitees von der Vollversammlung genehmigt werden – kann das Komitee in Absprache mit dem betreffenden Vertragsstaat ein Element des betroffenen Erbes in die in Absatz 1 genannte Liste aufnehmen.

**Artikel 18: *Programme, Projekte und Aktivitäten zum Schutz des immateriellen Kulturerbes***

1. Auf der Grundlage der von den Vertragsstaaten vorgelegten Vorschläge und anhand der Kriterien, die von ihm festgelegt und von der Vollversammlung genehmigt werden, wählt das Komitee zum Schutz des Erbes in regelmäßigen Abständen Programme, Projekte und Aktivitäten mit einem nationalen, subregionalen oder regionalen Charakter aus, die seiner Meinung nach die Grundsätze und Ziele dieser Konvention am besten widerspiegeln, und berücksichtigt hierbei die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer.
2. Zu diesem Zweck nimmt es die von den Vertragsstaaten gestellten Anträge auf internationale Unterstützung für die Erarbeitung dieser Vorschläge entgegen, prüft und genehmigt sie.
3. Das Komitee begleitet die Umsetzung dieser Programme, Projekte und Aktivitäten durch Verbreitung beispielhafter Modellprojekte nach den von ihm festgelegten Modalitäten.

**V. Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung**

**Artikel 19: *Zusammenarbeit***

1. Im Sinne dieser Konvention umfasst internationale Zusammenarbeit insbesondere den Austausch von Informationen und Erfahrungen, gemeinsame Initiativen sowie die Einrichtung eines Mechanismus zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei ihren Bemühungen zum Schutz des immateriellen Kulturerbes.

2. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts, ihres Gewohnheitsrechtes und ihrer durch das Brauchtum bestimmten Praktiken bestätigen die Vertragsstaaten, dass der Schutz des immateriellen Kulturerbes im allgemeinen Interesse der Menschheit liegt, und verpflichten sich daher zur Zusammenarbeit auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene.

### **Artikel 20: Ziele der internationalen Unterstützung**

Internationale Unterstützung kann für folgende Ziele gewährt werden:

- a) Schutz des Erbes, das in die Liste des dringend schutzbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurde;
- b) Erstellung der Verzeichnisse im Sinne von Artikel 11 und 12;
- c) Unterstützung von Programmen, Projekten und Aktivitäten, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zum Schutz des immateriellen Kulturerbes durchgeführt werden;
- d) jedes andere Ziel, das das Komitee für notwendig erachtet.

### **Artikel 21: Formen der internationalen Unterstützung**

Die Unterstützung, die das Komitee einem Vertragsstaat bewilligt, unterliegt den in Artikel 7 vorgesehenen operationellen Richtlinien sowie der in Artikel 24 genannten Vereinbarung und kann in der folgenden Weise gewährt werden:

- a) Studien und Gutachten zu verschiedenen Aspekten des Schutzes;
- b) Bereitstellung von Sachverständigen und Praktikern;
- c) Ausbildung des benötigten Personals jedweder Art;
- d) Erarbeitung von normativen oder sonstigen Maßnahmen;
- e) Schaffung und Unterhalt von Infrastrukturen;
- f) Lieferung von Ausrüstungsgegenständen und Wissen;
- g) sonstige Formen der finanziellen und technischen Unterstützung, gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Darlehen mit niedrigem Zinssatz und der Bereitstellung von Spenden.

### **Artikel 22: Bedingungen der internationalen Unterstützung**

1. Das Komitee legt das Prüfungsverfahren für die Anträge auf internationale Unterstützung fest und schreibt die im Antrag vorzulegenden Angaben vor, wie zum Beispiel die geplanten Maßnahmen, die erforderlichen Arbeiten und die voraussichtlichen Kosten.
2. In dringenden Fällen ist der Antrag auf Unterstützung vom Komitee vorrangig zu prüfen.

3. Um einen Beschluss zu fassen, führt das Komitee die Untersuchungen und Konsultationen durch, die es für erforderlich hält.

### **Artikel 23: Anträge auf internationale Unterstützung**

1. Jeder Vertragsstaat kann beim Komitee einen Antrag auf internationale Unterstützung für den Schutz des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes stellen.
2. Ein solcher Antrag kann auch von zwei oder mehreren Staaten gemeinsam gestellt werden.
3. Der Antrag muss die in Artikel 22 Absatz 1 bezeichneten Angaben und die erforderlichen Dokumente enthalten.

### **Artikel 24: Aufgabe der Empfängerstaaten**

1. Gemäß den Bestimmungen dieser Konvention treffen der Empfängerstaat und das Komitee eine Vereinbarung über die bewilligte internationale Unterstützung.
2. In der Regel muss sich der Empfängerstaat im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Kosten der Schutzmaßnahmen beteiligen, für die internationale Unterstützung geleistet wird.
3. Der Empfängerstaat legt dem Komitee einen Bericht über die Verwendung der für den Schutz des immateriellen Kulturerbes gewährten internationalen Unterstützung vor.

## **VI. Fonds für das immaterielle Kulturerbe**

### **Artikel 25: Art und Mittel des Fonds**

1. Hiermit wird ein „Fonds für den Schutz des immateriellen Kulturerbes“ eingerichtet, nachstehend als „der Fonds“ bezeichnet.
2. Der Fonds stellt ein Treuhandvermögen im Sinne der Finanzordnung der UNESCO dar.
3. Die Mittel des Fonds bestehen aus:
  - a) den Beiträgen der Vertragsstaaten;
  - b) den zu diesem Zweck von der Generalkonferenz der UNESCO bewilligten Mitteln;
  - c) Zahlungen, Spenden oder Vermächtnissen
    - i) anderer Staaten;

- ii) der Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie sonstiger internationaler Organisationen;
  - iii) von Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts oder von Einzelpersonen;
- d) den für die Mittel des Fonds anfallenden Zinsen;
  - e) Mitteln, die durch Sammlungen und Einnahmen aus Veranstaltungen zu Gunsten des Fonds aufgebracht werden;
  - f) allen sonstigen Mitteln, die durch die vom Komitee für den Fonds aufgestellten Vorschriften genehmigt sind.
4. Über die Verwendung der Mittel durch das Komitee wird auf der Grundlage der Leitlinien der Vollversammlung entschieden.
  5. Das Komitee kann Beiträge und sonstige Unterstützungsleistungen entgegen nehmen, die für allgemeine oder spezielle Zwecke im Zusammenhang mit bestimmten Projekten verwendet werden sollen, sofern diese Projekte vom Komitee genehmigt wurden.
  6. An die dem Fonds gezahlten Beiträge dürfen keine politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bedingungen geknüpft werden, die mit den durch diese Konvention verfolgten Zielen unvereinbar sind.

#### **Artikel 26: Beiträge der Vertragsstaaten zum Fonds**

1. Unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher freiwilliger Beiträge verpflichten sich die Vertragsstaaten dieser Konvention, mindestens alle zwei Jahre einen Beitrag an den Fonds zu zahlen, dessen Höhe nach einem einheitlichen, für alle Staaten geltendem Schlüssel errechnet und von der Vollversammlung beschlossen wird. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten, die nicht die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Erklärung abgegeben haben. Dieser Beitrag darf 1 % des Beitrags des Vertragsstaates zum ordentlichen Haushalt der UNESCO auf keinen Fall überschreiten.
2. Ein in Artikel 32 oder Artikel 33 genannter Staat kann jedoch bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er durch die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht gebunden ist.
3. Ein Vertragsstaat der Konvention, der die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Erklärung abgegeben hat, soll Anstrengungen unternehmen, diese Erklärung durch eine an den Generaldirektor der UNESCO gerichtete Notifikation zurückzunehmen. Die Rücknahme der Erklärung wird jedoch für den Beitrag des betreffenden Staates erst mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der folgenden Sitzung der Vollversammlung wirksam.
4. Um dem Komitee die wirksame Planung seiner Tätigkeit zu ermöglichen, sind die Beiträge derjenigen Vertragsstaaten dieser Konvention, welche die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Erklärung abgegeben haben, regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre zu entrichten; sie sollen weitestgehend den Beiträgen entsprechen, die sie

zu zahlen hätten, wenn die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels für sie gelten würden.

5. Ein Vertragsstaat dieser Konvention, der mit der Zahlung seiner Pflichtbeiträge oder seiner freiwilligen Beiträge für das laufende Jahr und das unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr im Rückstand ist, kann nicht Mitglied des Komitees werden; dies gilt nicht für die erste Wahl. Die Amtszeit eines solchen Staates, der bereits Mitglied des Komitees ist, endet zum Zeitpunkt der in Artikel 6 dieser Konvention vorgesehenen Wahl.

#### **Artikel 27: *Zusätzliche freiwillige Beiträge zum Fonds***

Die Vertragsstaaten, die zusätzlich zu den in Artikel 26 vorgesehenen Beiträgen freiwillige Beiträge zahlen möchten, unterrichten das Komitee umgehend, damit es seine Tätigkeiten entsprechend planen kann.

#### **Artikel 28: *Internationale Werbemaßnahmen zur Aufbringung von Mitteln***

Die Vertragsstaaten unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die unter der Schirmherrschaft der UNESCO zu Gunsten des Fonds durchgeführten internationalen Werbemaßnahmen zur Aufbringung von Mitteln.

### **VII. *Berichte***

#### **Artikel 29: *Berichte der Vertragsstaaten***

Die Vertragsstaaten legen dem Komitee in der von ihm bestimmten Weise und in den von ihm festgelegten Abständen Berichte vor über die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und über sonstige Maßnahmen, die sie zur Umsetzung dieser Konvention getroffen haben.

#### **Artikel 30: *Berichte des Komitees***

1. Auf der Grundlage seiner Tätigkeiten und der in Artikel 29 bezeichneten Berichte der Vertragsstaaten legt das Komitee auf jeder Sitzung der Vollversammlung einen Bericht vor.
2. Dieser Bericht wird der Generalkonferenz der UNESCO zur Kenntnis gebracht.

### **VIII. *Übergangsbestimmung***

#### **Artikel 31: *Verbindung mit der Proklamation der Meisterwerke des mündlich überlieferten und immateriellen Erbes der Menschheit***

1. Vor dem Inkrafttreten dieser Konvention nimmt das Komitee die Elemente, die zu „Meisterwerken des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit“ erklärt wurden, in die repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit auf.

2. Die Aufnahme dieser Elemente in die repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit stellt in keiner Weise einen Vorgriff auf die Kriterien dar, die gemäß Artikel 16 Absatz 2 für eine künftige Aufnahme in die Liste festgelegt werden.
3. Nach dem Inkrafttreten dieser Konvention werden keine weiteren Proklamationen erfolgen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 32: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung**

1. Die vorliegende Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten der UNESCO nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.
2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der UNESCO hinterlegt.

### **Artikel 33: Beitritt**

1. Die vorliegende Konvention steht für alle Nichtmitgliedstaaten der UNESCO zum Beitritt offen, die von der Generalkonferenz der Organisation dazu eingeladen werden.
2. Die vorliegende Konvention liegt ebenfalls zum Beitritt für Gebiete auf, die uneingeschränkte interne Autonomie besitzen, welche von der Organisation der Vereinten Nationen als solche anerkannt ist, die aber gemäß der Resolution 1514 (XV) der Vollversammlung keine vollständige Unabhängigkeit besitzen und in deren Zuständigkeit die Angelegenheiten liegen, die Gegenstand dieser Konvention sind, einschließlich der anerkannten Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen über diese Angelegenheiten.
3. Die Beitrittsurkunde wird beim Generalsekretär der UNESCO hinterlegt.

### **Artikel 34: Inkrafttreten**

Die vorliegende Konvention tritt drei Monate nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die bis zu diesem Tag ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Für jeden anderen Vertragsstaat tritt sie drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

### **Artikel 35: Bundesstaatliche oder nicht einheitsstaatliche Verfassungssysteme**

Folgende Bestimmungen gelten für die Vertragsstaaten, die ein bundesstaatliches oder nicht einheitsstaatliches Verfassungssystem haben:

- a) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieser Konvention, deren Durchführung in die Zuständigkeit des Bundes- oder Zentral-Gesetzgebungsorgans fällt, sind die Verpflichtungen der Bundes- oder Zentralregierung dieselben wie für diejenigen Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind.
- b) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieser Konvention, deren Durchführung in die Zuständigkeit eines einzelnen Gliedstaates, eines Landes, einer Provinz oder eines Kantons fällt, die nicht durch das Verfassungssystem des Bundes verpflichtet sind, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, bringt die Bundesregierung die zuständigen Stellen dieser Staaten, Länder, Provinzen oder Kantone von den genannten Bestimmungen zur Kenntnis und empfiehlt ihnen ihre Annahme.

### **Artikel 36: Kündigung**

1. Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention kündigen.
2. Die Kündigung wird durch eine Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt wird.
3. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Sie lässt die finanziellen Verpflichtungen des kündigenden Vertragsstaates bis zu dem Tag unberührt, an dem der Rücktritt wirksam wird.

### **Artikel 37: Aufgaben des Verwahrers**

In seiner Funktion als Verwahrer dieser Konvention unterrichtet der Generaldirektor der UNESCO die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 33 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten sowie die Organisation der Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 32 und 33 und von den Kündigungen nach Artikel 36.

### **Artikel 38: Änderungen**

1. Jeder Vertragsstaat kann in Form einer schriftlichen Mitteilung an den Generaldirektor Änderungen zu dieser Konvention vorschlagen. Der Generaldirektor stellt diese Mitteilung allen Vertragsstaaten zu. Wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Übersendung der Mitteilung mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten eine positive Stellungnahme zu diesem Antrag abgibt, legt der Generaldirektor diesen Vorschlag bei der nächsten Sitzung der Vollversammlung zur Beratung und gegebenenfalls zur Verabschiedung vor.
2. Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen.
3. Nach ihrer Annahme werden die Änderungen zu dieser Konvention den Vertragsstaaten zur Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder zum Beitritt vorgelegt.
4. Für die Vertragsstaaten, die die Änderungen ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder diesen beigetreten sind, treten die Änderungen dieser Konvention drei Monate nach dem Datum in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsstaaten die in Absatz 3 dieses Artikels bezeichneten Urkunden hinterlegt haben. Für jeden Vertragsstaat, der eine Änderung zu einem späteren Zeitpunkt ratifiziert, annimmt, genehmigt

oder ihr beitrifft, tritt diese Änderung drei Monate nach dem Datum in Kraft, an dem der Vertragsstaat seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat.

5. Das in den Absätzen 3 und 4 beschriebene Verfahren findet keine Anwendung bei Änderungen von Artikel 5 über die Anzahl der Mitgliedstaaten des Komitees. Diese Änderungen treten im Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft.
6. Ein Staat, der dieser Konvention nach dem Inkrafttreten von Änderungen gemäß Absatz 4 dieses Artikels beitrifft, wird, wenn er keine anders lautende Erklärung abgegeben hat, angesehen:
  - a) als Vertragsstaat dieser so geänderten Konvention; und
  - b) als Vertragsstaat der nicht geänderten Konvention bei allen Vertragsstaaten, für die diese Änderungen nicht wirksam sind.

#### **Artikel 39: Maßgebliche Texte**

Diese Konvention ist in englischer, arabischer, chinesischer, spanischer, französischer und russischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

#### **Artikel 40: Registrierung**

Auf Ersuchen des Generaldirektors der UNESCO wird diese Konvention gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen registriert.

GESCHEHEN zu Paris am 3. November 2003 in zwei Urschriften, die mit den Unterschriften des Präsidenten der 32. Tagung der Generalkonferenz und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur versehen sind und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden; allen in den Artikeln 31 und 32 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.